

summe versteuern. Sublocirt er die Brauerei, so muß der Braupächter noch einmal Steuern entrichten. Hier findet offenbar eine doppelte Steuererhebung statt. Deshalb scheint mir allerdings der Gegenstand der Berücksichtigung werth zu sein, und ich wünsche, daß er der außerordentlichen Deputation überwiesen werde, welche zur Prüfung des neuen Personal- und Gewerbesteuergesetzes niedergesetzt ist.

Secretair v. Bieder mann: Ich erlaube mir nur darauf aufmerksam zu machen, daß, wenn ein günstiger Beschluß auf die Beschwerde gefaßt würde, der Pächter durch den ganz zufälligen Umstand, daß in seinem Pachtcontract eine besondere Summe für das Brauwesen ausgeworfen ist, vor fast allen Rittergutspachtern einen Vortheil genießen würde. Was den vom Grafen Hohenthal angeführten Fall betrifft, so scheint er sich zu einer Beschwerde zu eignen. Wenn der Hauptpächter die Steuer nach der ganzen Pachtsumme entrichtet, so ist es gleich, ob er das Brauen selbst ausübt oder nicht, aber für den Unterpächter ist eine besondere Steuer nicht auszuwerfen.

v. Polenz: Eigentlich hat der Secretair Biedermann zum Theil ausgesprochen, was ich zu sagen beabsichtigte, aber es bleibt immer noch eine gewisse Dunkelheit. Mehrere Herren, worunter der Vorstand der Deputation, nennen es eine doppelte Besteuerung. Es fragt sich also, giebt der Pächter in Gersdorf die Steuer von 6000 Thlr. überhaupt, nämlich 3500 Thlr. von den öconomischen Branchen und 2500 Thlr. von der Brauerei und Brennerei? Wenn das der Fall, so ist es ganz richtig, daß er keinen Erlaß bekommen kann. Giebt er aber erst die Gewerbesteuer von den vollen 6000 Thlr. und wird nochmals von den 2500 Thlr. wegen der Brauerei und Brennerei besteuert, so geschieht ihm Unrecht. Ich habe aber noch keinen Beweis vernommen, ob dieses oder jenes der Fall ist. Die Unterlagen der Deputation sollten wohl Aufschluß darüber geben können.

Referent v. Schönfels: Die Deputation kann darüber deshalb keine genaue Auskunft geben, weil der betreffende Pachtcontract der Beschwerde weder im Original noch in Abschrift beigelegt ist. Des Beschwerdeführers unbescheinigte Angabe darüber ist, daß er in seiner Eingabe sagt: er gebe 4800 Thaler alljährliches Pachtgeld für die Feld- und Viehwirtschaft und 2000 Thaler desgleichen für die Bierbrauerei und Branntweinbrennerei.

Secretair Bürgermeister Ritterstädt: Ich wollte nur bemerken, daß auch mir die Entscheidung über den vorliegenden Fall, welche die Deputation vorschlägt, aus dem Grunde richtig zu sein scheint, weil, wenn ich mir den Fall denke, daß der Beschwerdeführer die Brauerei und Brennerei allein erpachtet hätte, er ja auch nach seinem Pachtquantum vernommen werden mußte, und gar keine Gewerbesteuer geben würde, wenn er nicht, wie das Gesetz vorschreibt, nach seinem Pachtquantum vernommen würde. Ob aber nicht in diesem Verhältnisse eine Ungleichheit vorwalte, gebe ich zu bedenken, und ich würde daher auch für den zweiten Vorschlag der Deputation stimmen, daß die Sache der außerordentlichen Deputation zu weiterer

Erwägung überlassen würde. Denken wir uns den Fall, daß Jemand auf einem kleinen Grundstücke, wo er wenig Grundsteuer zu geben hat, selbst eine Brauerei oder Brennerei betreibt, so wird dieser weit weniger an Grundsteuer geben, als ein Pächter, der nach dem Pachtquantum vernommen wird, an Gewerbesteuer. Das scheint mir unbillig zu sein.

Königl. Commissar v. Ehrenstein: Ich glaube auf die Bemerkung eines geehrten Sprechers einhalten zu müssen, daß, wie ich auch bereits bemerkt zu haben glaube, es sich nur um einmalige Vernehmung handeln könne, und daß der Pächter Ebber nach der Gesamtsumme seines Pachtquantums, mit Einschluß desjenigen für die Brauerei und Brennerei, vernommen worden ist. Was jedoch das Bedenken des Herrn Grafen Hohenthal anlangt, so betrifft dies einen andern Fall, nämlich den, wenn ein Unterpacht stattfindet. Hier würde allerdings, wollte man die Steuer nach der gesammten Pachtsumme und wiederum besonders nach der des Unterpachts erheben, eine doppelte Vernehmung stattfinden, wenn dem nicht das Gesetz bereits vorgesehen hätte. Es heißt nämlich §. 19 des Gesetzes: „Personen, welche durch Pachtung u. einen Erwerb finden, entrichten nach Maaßgabe der jährlichen Pachtsummen, jedoch nach Abzug der darunter begriffenen Unterpachtsummen, die Steuer. Ich glaube, daß dadurch jenes Bedenken sich erledigt.“

Graf Einsiedel: Zur Berichtigung wollte ich mir zu bemerken erlauben, daß, soviel ich den Pachtcontract kenne, eine besondere Quote für Brauerei und Brennerei nicht ausgeworfen worden ist. Es ist eine totale Pachtsumme angenommen.

Königl. Commissar v. Ehrenstein: Es wird in so fern gleich sein, als, es mag nun die Pachtsumme für eine Brauerei und Brennerei ausgeworfen sein oder nicht, eine nochmalige Vernehmung neben der für die Gesamtsumme nicht stattfinden kann.

Bürgermeister Hübler: Der Herr Commissar hat schon erwähnt, was ich sagen wollte. Ich wiederhole übrigens nochmals, wie die Beschwerde uns vorgetragen worden, muß ich annehmen, daß der Beschwerdeführer nach seinem eigenen Zugeständniß nur einer einmaligen Besteuerung unterliegt, nämlich der Besteuerung seiner vollen Pachtsumme. Von einer doppelten Besteuerung kann also nicht die Rede sein. Es beschwert sich der Petent nicht darüber, daß er wegen des Pachtgeldes für die Brauerei zweimal vernommen worden sei, sondern daß er auch von demjenigen Theile der Pachtsumme, den er auf den Betrieb der Brauerei berechnet, Steuer zu entrichten habe.

Prinz Johann: Wenn ich die Aeußerung des Herrn Bürgermeisters Behner richtig vernommen habe, so ist es so zu verstehen, daß der Pächter einmal der indirecten Steuer, und andererseits der Gewerbesteuer unterliegt, während der Besitzer der Brauerei von der Gewerbesteuer freigesprochen worden ist. Ob dies ganz billig ist, scheint näherer Erwägung zu bedürfen.